

TE Vwgh Erkenntnis 2012/7/10 2011/11/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.07.2012

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal;

Norm

ÄrzteG 1998 §230 Abs7;

ÄrzteG 1998 §41 Abs7;

VwGG §42 Abs2 Z2;

1. ÄrzteG 1998 § 230 heute
2. ÄrzteG 1998 § 230 gültig ab 19.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
1. ÄrzteG 1998 § 41 heute
2. ÄrzteG 1998 § 41 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2026
3. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 05.04.2020 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.12.2016 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2017
5. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.09.2012 bis 30.11.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
6. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 19.08.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2010
7. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 01.01.2006 bis 18.08.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2005
8. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.08.2001 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2001
9. ÄrzteG 1998 § 41 gültig von 11.11.1998 bis 10.08.2001
1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Gall und die Hofräte Dr. Schick und Dr. Grünstäudl als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des Dr. HN in W, vertreten durch Dr. Harald Ofner, Dr. Thomas Wagner und Mag. Edda Ofner, Rechtsanwälte in 1160 Wien, Schuhmeierplatz 14, gegen den Bescheid des Beschwerdeausschusses des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für

Wien (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vertreten durch Foidl Trappmaier Rechtsanwälte in 1030 Wien, Ungargasse 53) vom 28. Februar 2011, Zl. B 114/08-56/100929, Arzt Nr.: 11892, betreffend Festsetzung der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für 2007 (weitere Partei: Wiener Landesregierung), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

Die Ärztekammer für Wien hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.326,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid wurde der Beitrag des Beschwerdeführers zum Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Wien für das Jahr 2007 festgesetzt. In der Begründung stellte die belangte Behörde fest, der Beschwerdeführer habe in dem für die Berechnung des Fondsbeitrages hier maßgebenden Kalenderjahr 2004 einerseits Einkünfte aus selbständiger Arbeit und andererseits Bruttobezüge als Militärarzt im Planstellenbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung bezogen. Hinsichtlich der genannten unselbständigen Tätigkeit ging die belangte Behörde davon aus, dass der Beschwerdeführer als Militärarzt zu 100 % kurativ tätig gewesen sei, sodass seine gesamten Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen gewesen seien.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in dem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen hat: Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof in dem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen hat:

1. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in Ansehung der Frage, ob die erstinstanzliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, jenen, über welche bereits mit den hg. Erkenntnissen vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und Zl. 2006/11/0108, und - was den Hinweis auf § 230 Abs. 7 ÄrzteG 1998 in der Fassung der 14. Ärztegesetz-Novelle durch die belangte Behörde anlangt - jenen, über welche mit den hg. Erkenntnissen vom 23. Feber 2011, Zl. 2008/11/0054, sowie vom 24. Mai 2011, Zl 2008/11/0006, entschieden wurde. Es genügt daher, gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf diese Erkenntnisse hinzuweisen. 1. Der vorliegende Beschwerdefall gleicht in Ansehung der Frage, ob die erstinstanzliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, jenen, über welche bereits mit den hg. Erkenntnissen vom 22. Juni 2010, Zl. 2006/11/0058, und Zl. 2006/11/0108, und - was den Hinweis auf Paragraph 230, Absatz 7, ÄrzteG 1998 in der Fassung der 14. Ärztegesetz-Novelle durch die belangte Behörde anlangt - jenen, über welche mit den hg. Erkenntnissen vom 23. Feber 2011, Zl. 2008/11/0054, sowie vom 24. Mai 2011, Zl2008/11/0006, entschieden wurde. Es genügt daher, gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf diese Erkenntnisse hinzuweisen.

Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet. Die Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof - anders als die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2011 meint - gemäß § 41 Abs. 1 VwGG von Amts wegen aufzugreifen. Die belangte Behörde hat den angefochtenen Bescheid daher mit Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit belastet. Die Unzuständigkeit hat der Verwaltungsgerichtshof - anders als die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme vom 8. Juni 2011 meint - gemäß Paragraph 41, Absatz eins, VwGG von Amts wegen aufzugreifen.

2. Für das fortgesetzte Verfahren sei angemerkt:

In der Sache wendet die Beschwerde ein, die belangte Behörde habe die unselbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Militärarzt rechtswidrig, weil entgegen seinen Angaben und jenen seiner Dienststelle, zu 100 % als kurative Tätigkeit eingestuft. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer dargelegt, dass seine Aufgaben als Militärarzt hauptsächlich mit amtsärztlichen Aufgaben vergleichbar seien (Erstellung von Gutachten, Sanitätsdienstvorschriften, usw.), sodass die diesbezüglichen Einkünfte gemäß § 41 Abs. 7 ÄrzteG 1998 nicht der Beitragspflicht unterlägen. In der Sache wendet die Beschwerde ein, die belangte Behörde habe die unselbständige Tätigkeit des Beschwerdeführers als Militärarzt rechtswidrig, weil entgegen seinen Angaben und jenen seiner Dienststelle, zu 100 % als kurative Tätigkeit eingestuft. Demgegenüber habe der Beschwerdeführer dargelegt, dass

seine Aufgaben als Militärarzt hauptsächlich mit amtsärztlichen Aufgaben vergleichbar seien (Erstellung von Gutachten, Sanitätsdienstvorschriften, usw.), sodass die diesbezüglichen Einkünfte gemäß Paragraph 41, Absatz 7, ÄrzteG 1998 nicht der Beitragspflicht unterlägen.

Mit diesem Vorbringen ist die Beschwerde gemäß § 43 Abs. 2 VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 30. September 2011, ZI. 2009/11/0178, zu verweisen. Mit diesem Vorbringen ist die Beschwerde gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf das hg. Erkenntnis vom 30. September 2011, ZI. 2009/11/0178, zu verweisen.

3. Der angefochtene Bescheid war aufgrund der Ausführungen unter Pkt. 1. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 42 Abs. 2 Z 2 VwGG aufzuheben. 3. Der angefochtene Bescheid war aufgrund der Ausführungen unter Pkt. 1. wegen Rechtswidrigkeit infolge Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 2, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt, II Nr. 455.

Wien, am 10. Juli 2012

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2011110075.X00

Im RIS seit

02.08.2012

Zuletzt aktualisiert am

03.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at